

Weitmann & Konrad Material Compliance Norm WN 401

Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

Rohmaterialien, Erzeugnisse, Bauteile, Handelsware, Einkaufsteile,
Stoffzubereitungen, Chemikalien, Verpackungen

Inhaltverzeichnis

I. Anwendungsbereich

1	Zweck und Geltungsbereich.....	2
2	Einzuhaltende Regelwerke	2
3	Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe.....	3
3.1	Gesetzliche Stoffrestriktionen.....	3
3.1.1	RoHS-Richtlinie 2011/65/EU.....	3
3.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)	3
3.1.3	Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie	4
3.2	Zusätzliche Stoffrestriktionen	4
3.2.1	Konfliktminerale – Dodd-Frank Act.....	4

II. Einzuhaltende Anforderungen **5**

I. Anwendungsbereich

1 Zweck und Geltungsbereich

Die Material Compliance Norm WN 401 gilt ergänzend zu unseren Einkaufsbedingungen und zu den mit Ihnen abgeschlossenen Qualitätssicherungsvereinbarungen.

Sie können unsere Material Compliance Norm WN 401 und unsere allgemeinen Einkaufsbedingungen unter https://www.weko.net/tl_files/weko/downloads/WN401.pdf bzw. unter https://www.weko.net/tl_files/weko/downloads/einkauf_agb.pdf herunterladen.

Zweck der Material Compliance Norm WN 401 ist es, die Anforderungen für verbotene, deklarationspflichtige und reglementierte Stoffe für sämtliche Einkaufsteile, die an die Weitmann & Konrad GmbH & Co. KG (nachfolgend: WEKO) mit allen verbundenen Unternehmen geliefert werden, zu garantieren. Die Norm dient der Einhaltung von bestehenden und künftigen gesetzlichen Vorschriften bezüglich Inhaltsstoffen in Materialien, Bauteilen, Produkten sowie Verpackungen.

Diese Norm gilt für alle Arten von an WEKO gelieferten Produkten oder Erzeugnissen, einschließlich aller dort enthaltenen Bauteilen, Baugruppen, Betriebsstoffe, Inhaltsstoffe und der diese umgebenden Verpackungen und Transportmaterialien (nachfolgend: Produkte oder Erzeugnisse), unabhängig davon ob die von Ihnen gelieferten Produkte oder Erzeugnisse Verwendung in der Serie oder bei Versuchsaufbauten oder in Prototypen verwendet werden.

Die Pflicht zur Einhaltung aller jeweils geltender gesetzlicher Vorschriften für die EU werden durch die Material Compliance Norm WN 401 nicht beeinflusst. Gesetzliche Stoffverbote oder Restriktionen für die EU, denen bestimmte Materialien unterliegen, gelten auch ohne hier ausdrücklich genannt zu werden.

Die Verantwortlichkeit zur Einhaltung der jeweils an die gelieferten Produkte oder Erzeugnisse gestellten Anforderungen liegt bei Ihnen als Lieferanten von WEKO.

Der Lieferant akzeptiert mit der Annahme der Bestellung die Anforderungen der Norm. Mit jeder Annahme einer Bestellung von WEKO sichern Sie zu, dass die von der Material Compliance Norm WN 401 an Ihre an WEKO gelieferten Produkte oder Erzeugnisse gestellten Anforderungen eingehalten werden. Dies gilt gleichermaßen für die Einhaltung aller im Zeitpunkt der Lieferung an WEKO jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen in der EU, sowie für die Einhaltung der Vorgaben des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, Conflict Minerals in der jeweils aktuellen Fassung.

2 Einzuhaltende Regelwerke

Die Stoffbeschränkungen und Vorgaben der hier in Ziffer I.2 und nachfolgend in Ziffer I.3 genannten Regelwerke sind einzuhalten. Die eingehaltenen Regelwerke sind jeweils ausdrücklich zu nennen.

Titel	Erläuterung
Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS).
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).
Richtlinie 94/62/EG	Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Dodd–Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act	Section 1502: Meldung von eingesetzten Mineralien aus Konfliktgebieten.

3 Verbotene und deklarationspflichtige Stoffe

3.1 Gesetzliche Stoffrestriktionen

3.1.1 RoHS-Richtlinie 2011/65/EU – Verbot bestimmter gefährlicher Stoffe

Die RoHS-Richtlinie 2011/65/EU beschränkt die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die Materialien müssen unabhängig vom Verwendungszweck den Vorgaben der Richtlinie 2011/65/EU entsprechen.

3.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

Für alle an WEKO gelieferten Materialien, die in den Einflussbereich von REACH fallen, sind entsprechend der REACH Verordnung notwendigen Anforderungen zu beachten und umzusetzen.

3.1.2.1 Stoffdeklarationen gemäß Artikel 31 und 33 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und Kandidatenliste

Gemäß Verordnung 1907/2006/EG ist jeder Lieferant bei gelieferten Materialien (einschließlich Verpackungen), welche in einer Konzentration größer 0,1% Massenprozent (w/w) besorgniserregende Stoffe (SVHC = **S**ubstances of **V**ery **H**igh **C**oncern) enthalten, die in der Kandidatenliste der Verordnung veröffentlicht sind, verpflichtet, unaufgefordert sämtliche Informationen gemäß Artikel 33 der Verordnung WEKO zur Verfügung zu stellen.

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Die Kandidatenliste wird regelmäßig erweitert. Der Lieferant ist verpflichtet sich regelmäßig über die Aktualisierung der Liste zu informieren.

3.1.2.2 Stoffbeschränkungen gemäß Artikel 67 und Anhang XVII der REACH Verordnung

Anhang XVII der REACH Verordnung beschränkt die Herstellung, das Inverkehrbringen und die Verwendung bestimmter chemischer Stoffe für die dort aufgeführten Verwendungsfälle. In Anhang XVII der Verordnung sind alle Stoffrestriktionen gelistet.

<https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/restrictions/substances-restricted-under-reach>

3.1.2.3 Zulassungspflichtige Stoffe gemäß Artikel 58 und Anhang XIV der REACH-Verordnung

Die in Anhang XIV der REACH Verordnung gelistete Stoffe, dürfen nur in den dort aufgeführten zeitlichen Befristungen und Ausnahmen verwendet werden. Nach einem Zulassungsverfahren kann jedoch die spezielle Verwendung bestimmter Stoffe genehmigt werden.

<https://echa.europa.eu/de/addressing-chemicals-of-concern/authorisation/recommendation-for-inclusion-in-the-authorisation-list/authorisation-list>

Der REACH Anhang XIV wird regelmäßig erweitert. Jeder Lieferant ist verpflichtet, sich regelmäßig über die Aktualisierung des Anhanges zu informieren.

3.1.3 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie

Alle Verpackungen und Verpackungsabfälle, unabhängig vom Material müssen die Vorgaben der EG Verpackungsrichtlinie 94/62/EG und der Entscheidung 2009/251/EG entsprechen.

3.2 Zusätzliche Stoffrestriktionen

3.2.1 Konfliktmineralien – Dodd-Frank Act

Alle Materialien müssen der „Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act, Section 1502, Conflict Minerals“ entsprechen. Der Lieferant muss, unabhängig von der

eingesetzten Konzentration, Hinweise auf einen möglichen Einsatz sowie den Einsatz von Konfliktmineralien der gelieferten Materialien unverzüglich WEKO bekannt geben.

II. Einzuhaltende Anforderungen

1. Sämtliche von Ihnen an WEKO gelieferten Produkte oder Erzeugnisse müssen den von den in Ziffer I. genannten Richtlinien und Verordnungen geforderten Anforderungen ohne jede Abweichung oder Ausnahme voll entsprechen. Dies gilt gleichermaßen für nachfolgende oder für die, die hier genannten Richtlinien und Verordnungen ersetzenden, Regelungen.
2. Die Aufzählung der vorgenannten Richtlinien und Verordnungen ist nicht abschließend. Sie sind als Lieferant verpflichtet sämtliche jeweils in der EU einzuhaltenden Richtlinien, Verordnungen und Gesetze die für die von Ihnen an WEKO gelieferten Produkte oder Erzeugnisse gelten, einzuhalten.
3. Bei widersprüchlichen Anforderungen von vertraglichen Vorgaben, behördlichen oder gesetzlichen Richtlinien, Verordnungen oder Gesetzen, gilt immer die jeweils strengere Vorgabe, unabhängig ob diese auf Vertrag, Verordnung oder Gesetz beruht.
4. Die Material Compliance Norm WN 401 wird ständig an die aktuellen behördlichen und gesetzlichen Vorgaben angepasst. Sie können die jeweils im Zeitpunkt der Bestellung geltende Fassung unter https://www.weko.net/tl_files/weko/downloads/WN401.pdf herunterladen.